

meindevertretung und dem —► *Rat des Kreises* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Besondere Verantwortung für die Gewährleistung dieser Kollektivität trägt der —► **Bürgermeister**, der die Arbeit des Rates leitet. Der R. leitet im Auftrag der Gemeindevertretung den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in der Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der übergeordneten Staatsorgane. Der R. fördert die Instandsetzung, Modernisierung, den Um- und Ausbau von Wohnungen; er organisiert die Kontrolle über die kontinuierliche und stabile Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und sichert die Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. Er organisiert und unterstützt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Bürger, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen zur Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben und zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens. Besondere Verantwortung trägt der R. für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Landwirtschaft. Er unterstützt die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen (-> *Kooperation in der Landwirtschaft*) unter Ausnutzung der örtlichen Reserven bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben, bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und beim Übergang zur —> *industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft*. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger in der Gemeinde verbindlich sind. -> *örtliche Räte*

Rat der Stadt: ständig arbeitendes Organ der —► *Stadtverordnetenversammlung*, das von ihr für die Dauer

der Wahlperiode gewählt wird. (In der Hauptstadt Berlin trägt der R. die Bezeichnung Magistrat.) Die Mitglieder des R. sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist der Stadtverordnetenversammlung und dem übergeordneten Rat (bei kreisangehörigen Städten dem Rat des Kreises, bei kreisfreien Städten dem Rat des Bezirkes) für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Besondere Verantwortung für die Gewährleistung dieser Kollektivität trägt der —► *Bürgermeister* (in kreisangehörigen Städten) bzw. *Oberbürgermeister* (in kreisfreien Städten), der die Arbeit des Rates leitet. Der R. leitet im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in der Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der übergeordneten Staatsorgane. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor, unterstützt ihre Kommissionen und die Abgeordneten und leitet die Arbeit seiner Fachorgane. Er koordiniert die Tätigkeit aller auf seinem Territorium befindlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen, um die territorialen wie die betrieblichen Ressourcen mit höchstem gesellschaftlichem Effekt für die Erfüllung der Planaufgaben zu nutzen, planmäßig die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern und durch gemeinsame Anstrengungen der Betriebe und Wohngebiete das kulturelle und geistige Leben in der Stadt zu bereichern. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger in der Stadt verbindlich sind. —► **örtliche Räte**

Rat des Bezirkes: ständig arbeitendes Organ des —> *Bezirkstages*, das von ihm für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Die Mitglieder